

Richtlinie zur Förderung von kulturtreibenden Vereinen im Gemeindebezirk Völklingen

vom 14.05.2025

Präambel

Die Stadt Völklingen fördert über den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen kulturtreibende Vereine. Die Förderung dient der Anerkennung und Unterstützung der jeweiligen Vereine mit ihren Aktivitäten.

1. Fördergeber

Die Stadt Völklingen ist Fördergeber.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, die

- ihren Sitz in Völklingen haben,
- ihre Aktivitäten überwiegend im Gemeindebezirk Völklingen (Stadtteile: Innenstadt, Heidstock, Fenne, Fürstenhausen, Röchlinghöhe, Luisenthal, Wehrden und Geislautern) durchführen oder deren Wirkung sich maßgeblich auf diesen Gemeindebezirk erstreckt.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Dachverbände oder Zusammenschlüsse von Vereinen
- Sporttreibende bzw. sportfördernde Vereine
- Vereine, die im Rahmen der Brauchtumspflege über den Ortsrat durch die Stadt Völklingen gefördert werden

3. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen im Rahmen der ihm jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Antragsverfahren und Fristen

Der Förderzeitraum erstreckt sich jeweils auf die Zeit vom 1. September bis 31. August und ist mittels bereitgestellten Formulars bis 31. August des jeweiligen Förderzeitraums einzureichen.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Völklingen
Fachdienst VHS, Kultur, Sport, Archiv und Stadtbibliothek
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen
E-Mail: kultur@voelklingen.de

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Vereinsname, Adresse, vertretungsberechtigte Person sowie Bankverbindung des antragstellenden Vereins
- Kurze Darstellung der Vereinstätigkeit (speziell im kulturellen Bereich)
- Aufstellung der durchgeführten Projekte bzw. Maßnahmen im Förderzeitraum mit Angabe der entstandenen Gesamtkosten.

5. Art und Höhe der Zuwendung sowie Förderentscheidung

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Auswahl der Zuwendungsempfänger und die jeweilige Höhe der Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Bestandskraft

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Beschluss durch den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen in Kraft.